

FRIEDHOFSORDNUNG

für die Friedhöfe der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena

Geldern in den Ortschaften Veert und Pont

Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria-Magdalena Geldern hat in seiner Sitzung am 01. April 2023 die Neufassung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria-Magdalena in Veert und Pont beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Träger des Katholischen Friedhofes

- (1) Die Katholische Kirchengemeinde St. Maria-Magdalena Geldern unterhält und betreibt in den zur Stadt Geldern gehörenden Ortschaften Veert und Pont eigene Friedhöfe. Der Friedhof in Veert umfasst 2 Teile - dessen erster Teil an der Kirche und dessen Erweiterung an der Brigittenstraße liegt.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofes und des Beerdigungswesens obliegt der Kirchengemeinde. Diese kann Aufgaben und Rechte nach dieser Satzung an Dritte übertragen.

§ 2

Zweck des Friedhofes

Der Friedhof dient der Bestattung aller Verstorbenen, die vor ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Pfarrei St. Maria-Magdalena Geldern hatten, sowie der vor und während der Geburt gestorbenen Kinder und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte. Verstorbene, die vor ihrem Ableben lediglich aus Pflege- bzw. Altersgründen verzogen sind, sowie Verstorbene, deren nächste Verwandte (Ehegatte und Kinder) in der Pfarrei St. Maria-Magdalena Geldern ansässig sind, oder deren nächste Verwandte (Ehegatte, Kinder, Eltern, Geschwister) bereits ein Nutzungsrecht an der hierfür vorgesehenen Grabstätte besitzen, können ebenfalls hier bestattet werden. In allen anderen Fällen bedarf es der Erlaubnis der Kirchengemeinde.

§ 3

Nutzungsberechtigte

- (1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten sinngemäß auch für die Nebenanlagen des Friedhofes.
- (2) Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften dieser Ordnung ist der Nutzungsberechtigte, der in dem Gebührenfestsetzungsbescheid genannt ist. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht und die Pflicht, die Grabstätte nach Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer der Nutzungszeit im Rahmen der Bestimmungen dieser Ordnung zu pflegen.
- (3) Das Nutzungsrecht geht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der/des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf die/den überlebenden Ehegattin/Ehegatten,
 - b) auf die/den Lebenspartner/in nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erbinnen und Erben,
 - j) auf die Partnerin oder den Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft.Innerhalb der einzelnen Gruppen c) – d) und f) – i) wird die älteste Person nutzungsbe-rechtigt.
- (4) Jede Übertragung des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten auf eine andere Person bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Sind keine der in Absatz 3 aufgeführten Rechtsnachfolger des Nutzungsberechtigten vorhanden, so kann der Kirchenvorstand die Einebnung der Grabstätte und die Entfernung des Grabmales ohne Zahlung einer Entschädigung beschließen. Die Einebnung und die Entfernung des Grabmales erfolgen durch den von der Kirchengemeinde beauftragten Friedhofsgärtner.
- (6) Die nach dieser Satzung Verantwortlichen haften der Kirchengemeinde für alle Schäden, die durch den Verstoß gegen diese Ordnung entstehen.

§ 4

Kriegs- und Priestergrabstätten

- (1) Die auf dem Friedhof für die Kriegstoten angelegten Kriegsgräberstätten stehen in der besonderen Obhut der Kirchengemeinde.
- (2) Die Kriegsgräberstätten unterliegen den Bestimmungen des Kriegsgräbergesetzes vom 1.7.1965 (BGBl I S. 589) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die auf dem Friedhof angelegten Priestergräber stehen in der besonderen Obhut der Kirchengemeinde.

§ 5

Einziehung von Grabstätten

- (1) Aus zwingenden Gründen können auf dem Friedhof einzelne Teile oder einzelne Grabstätten der Benutzung entzogen werden.
- (2) Von dem festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Rechte aus dieser Satzung an den betroffenen Stellen.
- (3) Als zwingender Grund im Sinne des Absatzes 1 gilt z.B. auch die Umgestaltung der Friedhofsanlagen.
- (4) Bei Einziehung sind für den Rest der Nutzungszeit Ersatzgräber zur Verfügung zu stellen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Besuchszeiten geöffnet.
- (2) Am letzten Werktag vor Allerheiligen ist der Friedhof geschlossen.
- (3) Aus besonderen Anlässen kann der Friedhof zeitweise ganz oder teilweise geschlossen werden. Dies gilt auch für die Nebenanlagen.

§ 7

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:
 - a) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Assistenzhunde,
 - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen, ausgenommen kleine Handwagen, Rollstühle und Kinderwagen, soweit nicht eine besondere Genehmigung durch den Kirchenvorstand vorliegt,
 - c) ein ungebührliches oder störendes Verhalten der Friedhofsbesucher sowie die Beschädigung oder Verunreinigung von Anlagen oder Einrichtungen,
 - d) das Verteilen von Druckschriften,
 - e) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste (Reklame der Gärtner und Denkmalhersteller),
 - f) das Ablegen von Abfall,
 - g) das Pflücken oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Zweigen, Erde oder sonstiger Gegenstände ohne Erlaubnis,
 - h) das Übersteigen der Friedhofseinfriedungen,
 - i) das Einrichten einer Grabstätte, ohne im Besitz der erforderlichen Genehmigung zu sein,
 - j) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.

(3) Die bei der Grabpflege anfallenden

- a) Grün- und sonstigen verrottbaren Abfälle sind in die dafür vorgesehenen und gekennzeichneten offenen Behälter und
- b) die sonstigen, nicht kompostierbaren Abfälle sind in die dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten geschlossenen Behälter einzufüllen.

(Überflüssige Erde kann auf der angelegten Bodenmiete abgeladen werden.)

Beim Einfüllen der Abfälle ist darauf zu achten, dass z.B. bei Kränzen die kompostierbaren Blumen und Zweige von der nicht verrottbaren Bindekonstruktion zu entfernen oder bei Topfblumen die Blumentöpfe von der Pflanze zu trennen sind.

- (4) Größere Abfallmengen müssen von den Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten und nach den jeweils gültigen Vorschriften der Stadt Geldern über die Abfallbeseitigung selbst entsorgt werden. Für gewerblich Tätige, die im Auftrage des Friedhofsträgers oder eines Nutzungsberechtigten tätig sind, kann der Kirchenvorstand im Einzelfall besondere Anordnungen über die Abfallbeseitigung treffen.

§ 8

Gewerbliche Betätigung

- (1) Der Transport von Mörtel ist auf dem Friedhof nur in Gefäßen gestattet. Das Mischen, Lagern und Umladen von Mörtel und ähnlichen Stoffen ist auf dem Friedhof nicht gestattet.
- (2) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof sind von montags bis freitags zulässig. Bei der Ausführung von Arbeiten sind Nachbargräber, Wege und Einzäunungen vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu schützen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Ordnung verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Buße belegt werden. Die Höhe der Buße richtet sich nach der Friedhofssatzung der Stadt Geldern in der jeweils gültigen Fassung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 10

Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles beim Pfarramt anzumelden.
- (2) Lage und Größe der Grabstätte weist der vom Kirchenvorstand beauftragte Totengräber entsprechend den aufgestellten Belegungsplänen zu.
- (3) Bei Neuerwerb von Nutzungsrechten ist auf die Gestaltungsvorschriften entsprechend dieser Satzung hinzuweisen.
- (4) Die Kirchengemeinde setzt die Zeiten für die Bestattung fest.
- (5) Die Gräber dürfen nur durch den von der Kirchengemeinde bestimmten Totengräber ausgehoben und verfüllt werden.
- (6) Soll eine Urne bestattet werden, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 11

Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
- (2) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge 30 Jahre. Für Urnen und für Kinder bis zu einem Alter von fünf Jahren beträgt sie 25 Jahre.
- (3) Gräber müssen durch eine mindestens 30 cm starke Erdwand voneinander getrennt sein. Bei Gräbern für verstorbene Erwachsene ist in Veert die Grabsohle, gemessen von der Erdoberfläche ohne Grabhügel, auf eine Tiefe von 1,50m (in Pont 1,80m), bei verstorbenen Kindern auf eine Tiefe von 1,00 m (in Pont 1,40 m) zu legen. Die Mindestüberdeckung von der Sargoberkante bis zur Erdoberfläche (ohne Hügel) beträgt 0,90 Meter. Die Särge sollen höchstens 200 cm lang, 60 cm hoch und 70 cm breit sein. Ausnahmen hiervon sind nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (4) Särge dürfen nur aus Holz hergestellt und nicht mit geschlossenen metallenen oder kunststoffartigen Einlagen versehen sein. Särge und Urnen müssen darüber hinaus so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhefrist ermöglicht wird.
- (5) Die Beisetzung mehrerer Verstorbener in einem Grab ist nicht gestattet. Bei Kindern unter 5 Jahren kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

- (6) Bei Urnenbeisetzungen können auf einer Normalgrabstätte an Stelle einer Sargbestattung zwei Urnen beigesetzt werden. Bei einer belegten Sarg-Wahlgrabstelle kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die zusätzliche Beisetzung von bis zu zwei Urnen gestatten. Die Oberkante der Urnen muss mindestens 50 cm unter der Erdhöhe liegen. Die oberirdische Beisetzung von Urnen ist nicht gestattet.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Unbeschadet anderer Genehmigungen bedürfen Ausgrabungen der Genehmigung der Kirchengemeinde.
- (3) Der Zeitpunkt der Ausgrabung wird von der Kirchengemeinde bestimmt. Den notwendigen Ersatzsarg hat der Veranlasser auf seine Kosten bereitzustellen.
- (4) Urnen dürfen zur Umbettung den Angehörigen und Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragten nicht übergeben werden.

IV. Grabstätten

§ 13

Grabarten und Nutzungszeiten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.
- (2) Für Bestattungen werden Reihengräber (§ 16 und § 17), Familiengräber (Wahlgräber) (§ 18), Urnengräber (§ 19), Rasengräber (§ 20), Memoriam-Urnengräber (§ 21) und Baum-Urnengräber (§ 22) bereitgehalten.
Nicht jede Grabart steht auf beiden Friedhöfen zur Verfügung
- (3) Es werden folgende Grabarten mit Nutzungszeiten bereitgestellt:
 - a) Reihengrabstätten, 30 Jahre;
 - b) Familiengrabstätten (Wahlgrabstätten), 30 Jahre;
 - c) Urnengrabstätten, 25 Jahre;
 - d) Rasensarggrabstätten, 30 Jahre;
 - e) Rasenurnengrabstätten, 25 Jahre;
 - f) Memoriam-Urnengrabstätten 25 Jahre;
 - g) Baum-Urnengrabstätten 25 Jahre;
 - h) Kindergrabstätten, 25 Jahre;
 - i) Grabflächen für vor und während der Geburt gestorbene Kinder (Tot- und Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte), 25 Jahre.
- (4) Anonyme Grabstätten werden nicht bereitgestellt.

§ 14

Nutzungsrecht

- (1) Ein Nutzungsrecht wird durch Zahlung der in der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine schriftliche Bestätigung erteilt.
- (2) Lage, Form und Größe der Grabstellen sind in den Friedhofsplänen ausgewiesen.
- (3) Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung des Kirchenvorstandes ist unzulässig.
- (4) Die Nutzungsrechte für Wahlgrabstätten können vor Ablauf gegen Zahlung der zu diesem Zeitpunkt gültigen Gebühr verlängert werden.
- (5) Das Nutzungsrecht an Reihengräbern und Kinderreihengräbern wird nicht verlängert. Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen.
- (6) Das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte (§ 18) muss in allen Fällen von Bestattungen den Ruhefristen entsprechend verlängert werden.

- (7) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte von allem Aufwuchs zu befreien und Grabmale einschließlich Fundamente auf seine Kosten zu entfernen.

§ 15

Entziehung des Nutzungsrechtes

- (1) Wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften dieser Ordnung entsprechend angelegt oder nicht ordnungsmäßig unterhalten werden, so kann die Kirchengemeinde nach ihrer Wahl entweder
- a) die zur Beseitigung des Mangels notwendigen Arbeiten auf Kosten der Verantwortlichen durchführen lassen oder
 - b) die Grabstätte abräumen und einebnen lassen und gegebenenfalls das Nutzungsrecht entziehen. Eine Entschädigung findet nicht statt. Die Abräumung ist gebührenpflichtig.

Punkt a) und b) werden durch den von der Kirchengemeinde beauftragten Friedhofsgärtner kostenpflichtig ausgeführt.

- (2) Vor einer Entziehung fordert die Kirchengemeinde den Nutzungsberechtigten unter Fristsetzung schriftlich auf, die Mängel zu beseitigen. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentlich befristete Aufforderung in der Form einer Bekanntmachung gemäß § 33 dieser Ordnung.

§ 16

Reihengrabstätten

- (1) Reihengräber sind die als Einzelgräber in fortlaufender Reihe angelegten Gräber. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren (Kinderreihengräber) mit folgenden Maßen: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstände 0,30 m.
 - b) Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahren mit folgenden Maßen: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstände 0,30 m.
- (3) Die fertigen Grabanlagen sollen nachstehende Maße einhalten:
- a) Bei Kindergräbern:
Länge 1,00 m, Breite 0,75 m,
 - b) Bei Reihengräbern für Verstorbene über 5 Jahre:
Länge 2,00 m, Breite 1,00 m
- (4) Urnengräber für Verstorbene über 5 Jahre werden mit folgenden Maßen angelegt: Länge 1,00 m, Breite 0,50 m je Urne.

§ 17

Einziehung von Reihengräbern

- (1) Die Einziehung von Reihengräbern wird 6 Monate vor Abräumung gemäß § 32 dieser Ordnung bekannt gemacht.
- (2) Bei Einziehung und Räumung eines Reihengräberfeldes ist die Umbettung in ein neues Reihengrab oder in eine Familiengrabstätte nach Erwerb des neuen Nutzungsrechtes zulässig.

§ 18

Familiengrabstätten (Wahlgrabstätten)

- (1) Familiengrabstellen umfassen in der Regel zwei Grabstellen. Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. Die Nutzungsrechte werden nur bei sofortiger Inanspruchnahme eines Grabes verliehen. Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen. Die Nutzungsrechte können verlängert werden.
- (2) Die Länge der Gräber und der fertigen Grabanlagen ist gleich wie bei Reihengräbern für Verstorbene über 5 Jahre (§ 16).

§ 19

Urnengrabstätten

Für Urnengräber gelten die Bestimmungen des § 16 Absatz 4, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Urnenbestattungen in unbelegten Einzelgräbern und unbelegten Grabstellen von Familiengrabstätten sind zulässig.

§ 20

Rasengrabstätten

- (1) Für Rasengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung bestimmte Gräberfelder vorgesehen. Das verbindende Grün des Rasens ist das Hauptmerkmal dieser Anlage. Die Grabstätten werden vom Friedhofsgärtner mit Rasen eingesät und instandgehalten.
- (2) Die Pflege des Grabfeldes erfolgt ausschließlich durch den von der Kirchengemeinde beauftragten Friedhofsgärtner. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung gelten entsprechend.
- (3) Rasengräber sind Grabstellen für die Erdbestattung, die der Reihe nach belegt und nur im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zugeteilt werden.

- (4) Vorgesehen sind Rasengräber für Sargbestattungen sowie Rasengräber für Urnenbestattungen. Die Ruhefrist richtet sich nach der Friedhofsordnung und kann verlängert werden.
- (5) Die Grabstätten werden zur namentlichen Kennzeichnung des dort beigesetzten Verstorbenen mit einer einheitlichen Grabplatte aus Stein mit vertiefter Schrift gekennzeichnet. Die Außenmaße betragen 0,60 m x 0,40 m x 0,10 m bei einer Sargbestattung, bzw. 0,50 m x 0,40 m bei einem Urnengrab. Als Beschriftung sind der Vor- und Zuname vorgeschrieben. Persönliche Daten können wahlweise hinzugefügt werden.
- (6) Die Grabplatten werden bündig mit der Erdoberfläche in gesonderter Fundamentierung in den Boden eingelassen, sodass ein Befahren mit Großflächenrasenmähern möglich ist. Die Beschaffung, Beschriftung und Verlegung der Grabplatten wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst und erfolgt in der Regel innerhalb von 3 Monaten.
- (7) Sämtliche Kosten müssen für die Dauer der Ruhefrist beglichen werden, dazu zählen auch die Kosten für die Grabplatte und die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Die Aufstellung oder Anbringung weiterer Gedenksteine oder Grabdenkmale sowie sonstiger Grab schmuck, insbesondere Pflanzen- und Blumenschmuck, ist nicht gestattet. Ausnahmen: Nach der Beisetzung und im Rahmen der „Stillen Feiertage“ im November, längstens bis zum 6. Januar, ist Grabschmuck in direkter Nähe zur Grabplatte erlaubt. Danach kann die Friedhofsverwaltung Kränze, Kissen u.Ä. ohne weitere Aufforderung entfernen.

§ 21

Memoriam – Garten

Der Memoriam-Garten ist eine dauergepflegte Grabstätte mit Urnen- und Wahl-Urnen- Partnergräbern.

Er wird, einschließlich der Grabstätten, durch einen Kooperationsvertrag mit der Rheinischen Treuhandstelle in deren Auftrag dauerhaft gepflegt.

Eine Verlängerung der Urnen und Wahl-Urnen-Partnergräber wird nur genehmigt, wenn auch die entsprechende Verlängerung des Grabpflegevertrages zwischen der Treuhandstelle und dem Nutzer der Grabstätte nachgewiesen wird. Das Nutzungsrecht kann verlängert werden.

Die Urnengräber werden zur namentlichen Kennzeichnung des dort beigesetzten Verstorbenen mit einer einheitlichen Grabplakette mit eingravierter Schrift gekennzeichnet. Für die Wahl-Urnengräber stehen Grabstelen zur Auswahl bereit. Als Beschriftung sind der Vor- und Zuname vorgeschrieben. Persönliche Daten können wahlweise hinzugefügt werden.

Das Ablegen von Blumen, Gestecken, Figuren, Kerzen und ähnlichen Dingen ist nicht gestattet und werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung entschädigungslos entfernt.

Der Kauf einer Grabstätte ohne Beisetzung (sogenannter Vorratskauf) ist zu folgenden Bedingungen möglich:

- Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der Rheinischen Treuhandstelle, in deren Auftrag die Grabanlage dauerhaft gepflegt wird.
- Ankauf für die Dauer von mindestens 10 Jahren
- Wird die Grabstelle nicht genutzt bzw. vorzeitig zurückgegeben, erfolgt keine Erstattung

§ 22

Baumgrabstätten

Die Beisetzung einer Urne in eine Grabstätte im Wurzelbereich eines Baumes wird als Baumbestattung bezeichnet. Das Nutzungsrecht wird nur im Todesfall für die Dauer einer Ruhefrist verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich.

(1) Gemeinschaftsbaumgrabfeld

Hierbei handelt es sich um ein eingefasstes Grabfeld in dem die einzelnen Grabstätten vermessen und kartographiert sind.

Die Namen der dort beigesetzten Verstorbenen werden auf einzelnen Namensplaketten gemeinsam auf einer Grabstele angegeben.

Die Beschaffung, Beschriftung und das Anbringen der Namensplaketten werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst und vorgenommen.

Die Ausgestaltung des Grabfeldes unter dem Baum, sowie die erforderlichen Baumkontroll- und Baumpflegearbeiten werden ebenfalls durch die Friedhofsverwaltung veranlasst und vorgenommen.

Eine Bepflanzung sowie das Ablegen von Blumen, Gestecken, Figuren, Kerzen und ähnlichen Dingen ist nicht gestattet und werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung entschädigungslos entfernt.

Der Kauf einer Grabstätte ohne Beisetzung (sogenannter Vorratskauf) ist zu folgenden Bedingungen möglich:

- Ankauf für die Dauer von mindestens 10 Jahren
- Wird die Grabstelle nicht genutzt bzw. vorzeitig zurückgegeben, erfolgt keine Erstattung

(2) Baumwahlgrabstätten

Für eine Baumwahlgrabstätte kann vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten eine von der Friedhofsverwaltung vorgegebene Baumart an einer zugewiesenen Stelle auf dem Friedhof gepflanzt werden. Mit der Pflanzung gehen die Eigentumsrechte an die Kirchengemeinde über. Für den Fall des Abgangs oder erheblicher Beschädigung des Baumes wird auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung ein geeigneter Baum nachgepflanzt. Es besteht kein Anspruch auf die gleiche Baumart und -größe.

Die allgemeinen Gestaltungsvorschriften haben Gültigkeit. Diese sind im jeweiligen Fall mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen. Die Pflege des Baumes übernimmt ab dem Zeitpunkt der ersten Beisetzung die Kirchengemeinde. Baumwahlgrabstätten werden mindestens zweistellig vergeben.

§ 23

Bestattungen von Tot- und Fehlgeburten auf dem Friedhof Veert

- (1) Für Sammelbestattungen von vor und während der Geburt verstorbenen Kindern (Tot- und Fehlgeburten) und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten werden auf diesem Friedhof entsprechende Grabflächen gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Die Sammelbestattung ist ebenfalls gebührenfrei.
- (2) Einzelbestattungen der oben genannten Kinder können auf Antrag der Eltern in Kindergräbern gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühren zugelassen werden.

V. Gestaltung von Gräbern

§ 24

Genehmigung von Grabmalen und sonstigen Anlagen

(1) Genehmigungspflichtig sind:

- a) die Errichtung von Grabmalen und deren Aussage in Bild und Text,
- b) die Herstellung der Grabstelleneinfriedungen,
- c) die Errichtung von sonstigen baulichen Anlagen sowie
- d) die Änderung oder Beseitigung der vorstehenden Anlagen.
- e) Diese Genehmigung bezieht sich auf die beabsichtigte Gestaltung sowie auf die Maße und das Material der Anlagen.

(2) Die genannten Anlagen müssen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des jeweiligen Friedhoffeldes einpassen.

Ihre Höhe sollte 1,70 m nicht überschreiten. Abweichungen hiervon bedürfen der besonderen Genehmigung und sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

(3) Herstellerbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Form seitlich an den Grabmalen angebracht werden.

(4) Wiederverwendung der nach Absatz (1) genehmigten Anlagen auf anderen Gräbern bedarf ebenfalls der Genehmigung.

(5) Das Ausmauern von Gräbern und Grabgewölben ist nicht gestattet.

Anträge für genehmigungspflichtige Anlagen sind in zweifacher Ausfertigung der Kirchengemeinde vorzulegen. Zeichnungen im Maßstab 1: 10 sind beizufügen. Aus den Unterlagen müssen alle Einzelheiten über Material, Form, Beschriftung, Maße, handwerkliche Bearbeitung und Beschreibung der beabsichtigten Gründung hervorgehen. Auf Verlangen sind Zeichnungen im größeren Maßstab vorzulegen. Bei Errichtung der Anlagen ist die Genehmigung mit den dazu gehörigen Unterlagen auf Verlangen vorzuweisen. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, nicht genehmigte oder nicht genehmigungsfähige Anlagen auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.

§ 25 Einfriedungen

(1) Wahlgrabstätten

Für Grabeinfassungen sind vorzugsweise Heckenpflanzen vorzusehen. Steineinfassungen an Grabfeldern für Wahlgrabstätten sind ebenfalls zulässig. Als Material sind Kantensteine aus Kunststein oder Naturstein mit einer Stärke bis zu 0,10 m zu verwenden. Dabei ist besonders auf die Einhaltung von Fluchtlinien und einer maximalen Höhe von 0,10 m zu achten. Als rückwärtige Einfassungen sind Hecken zulässig.

(2) Reihengrabstätten

Einfassungen für Reihengrabstätten sind vorzugsweise aus Kantensteinen aus Kunststein oder Naturstein in einteiliger Rahmenform vorzunehmen und müssen eine Stärke von 0,06 m aufweisen. Das äußere Maß der Einfassung muss 1,80m x 0,75 m betragen, Einfassungen für Kindergrabstätten 0,90 m x 0,45m mit einer Stärke von 0,04 m. Es ist besonders auf die Einhaltung von Fluchtlinien und gleicher Höhe zu achten.

(3) Urnengräbern

Urnengräber sollten wegen ihrer geringen Größe eine Grabeinfassung aus Stein erhalten. Bei einer zusätzlichen Abdeckung muss ein Drittel der Fläche als Grünfläche frei bleiben. Es ist besonders auf die Einhaltung von Fluchtlinien und gleicher Höhe zu achten.

§ 26

Standicherheit

- (1) Grabmale, Kreuze oder Stelen müssen nach den anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) fundamentiert und befestigt sein, um ihre dauerhafte Standicherheit, auch beim Öffnen der Grabstätte und benachbarter Grabstätten, zu gewährleisten. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Grabmale bis zu 1,2 qm Ansichtsfläche dürfen nicht unter 0,12 m, Grabmale über 1,2 qm Ansichtsfläche nicht unter 0,16 m stark sein.
- (3) Grabplatten müssen mit einer standsicheren Stütze fest verbunden werden. Die Stütze darf nicht störend wirken.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen in einem dauernd würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Sie haften für alle Schäden, die infolge ihres Verschuldens oder des Verschuldens der von ihnen Beauftragten, insbesondere durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen derselben, verursacht werden. Die Standicherheit der Grabmale und baulichen Anlagen wird von der Friedhofsverwaltung jährlich einmal nach der Frostperiode überprüft.
- (5) Die Kirchengemeinde kann Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, durch den Friedhofsgärtner umlegen oder entfernen lassen, wenn Gefahr im Verzuge ist. Ebenso kann die Kirchengemeinde verfahren, wenn die Nutzungsberechtigten sich weigern oder außerstande sind, eine ordnungsmäßige Wiederherstellung von Grabmalen zu veranlassen oder durchzuführen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, kann die Kirchengemeinde nach entsprechender Bekanntmachung gemäß § 33 dieser Ordnung das Nötige veranlassen. Bei Gefahr im Verzuge ist eine sofortige Beseitigung der Gefahr zulässig.

§ 27

Besondere Grabmale

Künstlerisch wertvolle oder denkmalswerte Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz der Kirchengemeinde als Friedhofseigentümerin. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen auch nach Ablauf der Nutzungsrechte ohne Zustimmung der Kirchengemeinde nicht entfernt werden.

§ 28

Gärtnerische Gestaltung

- (1) Grabstätten müssen spätestens innerhalb von 3 Monaten nach der ersten Beisetzung oder nach Erwerb des Nutzungsrechtes gärtnerisch angelegt werden.
- (2) Die gärtnerische Anlage muss dem Charakter des Friedhofes und der Umgebung der Grabstätte entsprechen und laufend unterhalten werden.
- (3) Verwelkter Grabschmuck ist unter Beachtung des § 7, Absatz (3) zu entfernen.
- (4) Grabbeete dürfen nicht über 0,10 m hoch angelegt werden. Auf den mit Randsteinen eingefassten Friedhofsteilen muss das Gesamtniveau der Grabstätte unter der Höhe der Einfassung bleiben.
- (5) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur solche geeigneten Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und das Gesamtbild nicht stören.
- (6) Die auf den Grabstätten vorhandenen Bäume und Sträucher ab 2 Meter Höhe dürfen nur mit Zustimmung der Kirchengemeinde entfernt oder verändert werden. Sie kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender oder in anderer Weise störender Bäume, Sträucher und Hecke anordnen.
- (7) Das Belegen der Grabstätte mit Kies, Folien, Vlies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht zulässig. Grabstätten dürfen nicht zu mehr als zur Hälfte mit Steinen belegt werden.
- (8) Die Grabstätte verunstaltende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser) zur Aufnahme von Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.
- (9) Bänke und Stühle dürfen von Nutzungsberechtigten nicht aufgestellt werden.
- (10) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik und im Grabschmuck, hierunter fallen auch batteriebetriebene LED-Kerzen, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör.

VI. Friedhofskataster

§ 29

Verzeichnisse und Pläne

Die Kirchengemeinde führt für den Friedhof

- (1) ein chronologisch geordnetes Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit Bezeichnung der Gräber, eine Namenskartei und ein Gräberkataster,
- (2) Gesamtpläne und Belegungspläne; sie gelten, soweit auf sie verwiesen wird, als Bestandteil dieser Friedhofsordnung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 30

Entwidmung

- (1) Der Friedhof und jeder Friedhofsteil können von der Kirchengemeinde aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten. Außerdienststellung und Entwidmung bedürfen einer Anzeige an den Regierungspräsidenten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung ist zweimal durch Aushang an der Kirche oder durch Aushang am Friedhof oder Verkündigung bekanntzumachen.
- (3) Im Fall der Entwidmung sind die in Familiengrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umzubetten, die in Reihengräbern Beigesetzten für die restliche Ruhezeit. Im Falle der Außerdienststellung gilt Vorstehendes entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten dem jeweiligen Nutzungsberechtigten möglichst zwei Monate vorher mitgeteilt werden. Die Bestimmungen gelten auch für Urnengräber.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Familiengrabstellen erlischt, ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungsdauer bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Familiengrabstelle zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten sind von der Kirchengemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 31 Gebühren

Gebühren und Kosten für Leistungen der Kirchengemeinde und der von ihr bestellten Totengräber sowie für den Erwerb von Nutzungsrechten werden nach der zu dieser Ordnung erlassenen Friedhofsgebührenordnung erhoben.

§ 32 Datenschutz

Die Führung der für die Verwaltung notwendigen Unterlagen mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung ist zulässig und verletzt nicht die Bestimmungen des Datenschutzes.

§ 33

Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsordnung vom 01. April 2019 und ihre Ergänzungen außer Kraft.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Nutzungsrechte an Grabstätten bleiben unberührt, soweit sie einen Zeitraum von 30 Jahren nicht überschreiten.
- (3) Die vorstehende Ordnung wird in folgender Form öffentlich bekannt gemacht:
 - a) durch zweiwöchigen Aushang im Vorraum der Kirchen St. Martin Veert und St. Antonius Pont.
 - b) durch Aushang auf den Friedhöfen an den Friedhofskapellen und am Haupteingang der Friedhofserweiterung in Veert,
 - c) durch einen Hinweis auf die Bekanntmachungen in den Sonntagsgottesdiensten am Sonntag nach dem Aushang,
 - d) durch eine Anzeige in der nach der für amtliche Bekanntmachungen zuständigen örtlichen Tageszeitung, Rheinische Post, Ausgabe Geldern.
 - e) In der Anzeige wird das Datum der Ordnung, die Daten der Genehmigungen durch das Bischöfliche Generalvikariat in Münster und des Regierungspräsidenten in Düsseldorf, sowie auf die ständige Bekanntmachung auf dem Friedhof und die zweiwöchige Bekanntmachung im Vorraum der Kirchen hingewiesen.

Geldern, den 01. April 2023



Der Kirchenvorstand:

A. Thielen, 1/2023
Pfarrer Thielen, Vorsitzender

[Signature]
KV-Mitglied

[Signature]
KV-Mitglied

H. Pauw
Friedhofsverwaltung

Bischöfliches Generalvikariat | 48135 Münster

Kath. Kirchengemeinde
St. Maria Magdalena
-Friedhofsverwaltung-
Frau Pauels
Karmeliterstr. 12
47608 Geldern

Abteilung Recht

Hausanschrift
Spiegelturn 4
48143 Münster

Ansprechpartner
Anna-Laura Gütgen/Ruth Theis
Fon 0251 495-17108
Fax 0251 495-17113
guentgen@bistum-muenster.de
www.bistum-muenster.de

Unser Zeichen:
VZ: 110-KKG 42838/2014/Veert
VZ: 110-KKG-68215/2015/Pont

Genehmigung des Rechtsgeschäftes: Neue Friedhofsordnung vom 01.04.2023
für die **Friedhöfe in Pont und in Veert**

10.05.2023

Genehmigung

Hiermit wird das mit dem anliegenden Beschluss verbundene Rechtsgeschäft oder der Rechtsakt kirchenaufsichtlich genehmigt.

i.V. 

Anna-Laura Gütgen
Assessorin



Anlagen

Merkblatt für die Veröffentlichung von Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen
Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes vom 24.03.2023 zu TOP 5 der Tagesordnung